



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008

Ausgabetag: 12. März 2008

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße im Stadtteil Hönnepel
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 7. März 2008
3. Satzung vom 7. März 2008 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Kalkar bei Einsätzen der Feuerwehr
4. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg-Dammweg - vom 7. März 2008
5. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - vom 7. März 2008
6. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße im Stadtteil Hönnepel

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtteil Hönnepel wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Kemkesweg“

Die Widmung der Straße „Kemkesweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 14, Flurstück 67, und unterliegt keiner Beschränkung.

Der Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 4. März 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 7. März 2008

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, 16.03.2008 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Donnerstag, 01.05.2008 (Stadtfest Kalkar in Blüte),
- am Sonntag, 12.10.2008 (Trödel- und Handwerkermarkt) sowie
- am Sonntag, 07.12.2008 (Nikolausmarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. März 2008

S T A D T K A L K A R
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 7. März 2008 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Kalkar bei Einsätzen der Feuerwehr

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen - FSHG - vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Kalkar bei Einsätzen der Feuerwehr beschlossen:

Art. I**In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Kalkar die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Kalkar bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. März 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg-Dammweg - vom 7. März 2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg-Dammweg - durchzuführen.

Zielstellung ist die Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen und die positive städtebauliche Fortentwicklung des Stadtteils Kalkar-Altalkar.

Die Änderung umfasst den Bereich des Flurstückes 174, Flur 20, Gemarkung Altalkar.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg-Dammweg - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg-Dammweg - vom 6. März 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. März 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - vom 7. März 2008
--

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - durchzuführen.

Zielstellung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des gleichnamigen Erholungs- und Freizeitstandortes unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen.

Die Änderung umfasst den Bereich der Flurstücke 341 (teilweise) bis 377, alle Flur 6, Gemarkung Wissel (Ferienhausgebiet Wisseler See).

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

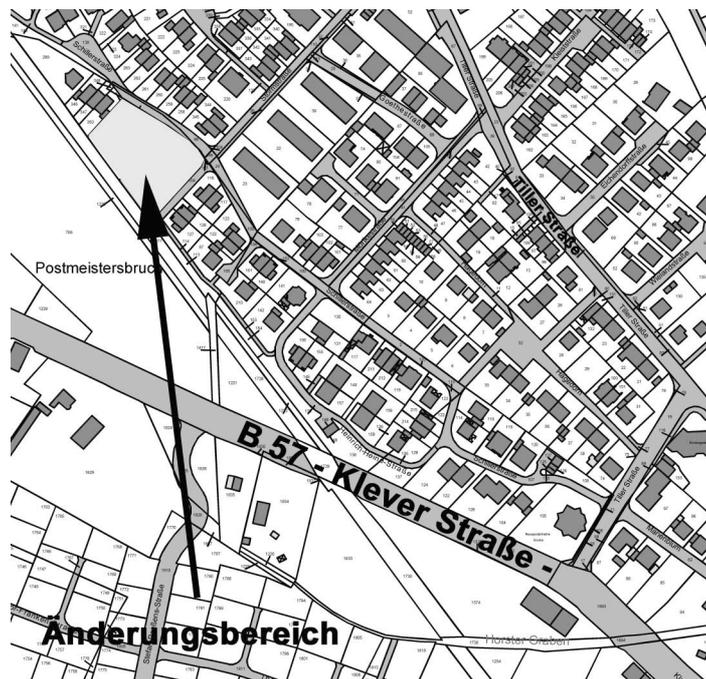
Kalkar, den 7. März 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

<p>6. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße -</p>
--

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - durchzuführen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung des in der nachstehenden Skizze dargestellten Aufstellungsbereiches.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 24. März 2008 bis 25. April 2008 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme gegeben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ebenfalls ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 7. März 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister